

Allgemeine Verkaufsbedingungen SURCOATEC AG BAAR (AVB)

Version August 2012

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen SURCOATEC und dem KUNDEN gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mit der Entgegennahme von Waren und Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Nebenabreden oder Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SURCOATEC. Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
- a. BESTELLUNG oder andere ausgehandelte, vereinbarte und gemeinsam unterzeichnete Unterlagen, einschließlich alle als Bestandteil dieser Unterlagen geltenden Dokumente
 - b. Angebot von SURCOATEC
 - c. allgemeine VERKAUFSBEDINGUNGEN von SURCOATEC (nachfolgend „VERKAUFSBEDINGUNGEN“)
 - d. Angebotsanfrage des KUNDEN
 - e. Einkaufsbedingungen des KUNDEN
- 1.3 Definitionen:
- „AUFTRAGSBESTÄTIGUNG“ bedeutet das Dokument, das dem KUNDEN von SURCOATEC als Antwort auf die BESTELLUNG per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form zugestellt wird.
 - „BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN“ bedeutet Leistungen, die an vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Waren erbracht werden.
 - „BESTELLUNG“ bedeutet die vom KUNDEN ausgestellte Bestellung in der von SURCOATEC in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG bestätigten Version. Bei Widersprüchen zwischen den genannten Dokumenten wird die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG als verbindlich angesehen, sofern der KUNDE nicht binnen drei (3) Arbeitstagen nach Empfang der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form widerspricht.

- „ENDABNAHME“ bedeutet das vom KUNDEN oder Endbenutzer zu Beginn der Gewährleistungsfrist ausgestellte Dokument oder, sofern im VERTRAG kein ENDABNAHME-Dokument vorgesehen ist, das Dokument, das als Nachweis für die Lieferung der Waren oder Fertigstellung der Leistungen gilt.
- „ENTWICKLUNGSTÄTIGKEITEN UND PROZESSMODIFIKATIONEN“ bedeutet von Ingenieuren oder Technikern ausgeführte Arbeiten, die nicht Bestandteil eines VERTRAGS über die Lieferung eines SYSTEMS sind.
- „INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN“ bedeutet Leistungen, die nicht mit der Lieferung eines SYSTEMS verbunden sind und nicht als BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN gelten.
- „LIEFERGEGENSTAND“ bedeutet die Waren und/oder Leistungen, hier BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN sowie die dazugehörige Dokumentation, die gemäß der BESTELLUNG zu liefern sind, in der Form wie von den Parteien explizit spezifiziert und vereinbart.
- „SURCOATEC“ bedeutet dasjenige Unternehmen der Surcoatec AG, das die BESTELLUNG akzeptiert hat.
- „SYSTEM“ bedeutet ein Beschichtungssystem oder einen Teil eines Beschichtungssystems einschließlich ENTWICKLUNGSTÄTIGKEITEN UND PROZESSMODIFIKATIONEN, das mit oder ohne Installation oder Inbetriebnahme an einen Kundenstandort geliefert wird oder an einem Kundenstandort betrieben wird, unabhängig davon, ob es von SURCOATEC oder dem KUNDEN betrieben wird.
- „VERTRAG“ bedeutet die BESTELLUNG einschließlich aller Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird.

1.4 Sämtliche Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGS sind, können ausschließlich in schriftlicher Form im Rahmen eines ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments geändert werden.

1.5 Alle in Broschüren und Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, als sie durch Bezugnahme explizit in den VERTRAG aufgenommen werden.

2 Lieferung

2.1 SURCOATEC liefert den LIEFERGEGENSTAND an die in der BESTELLUNG spezifizierten und in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG bestätigten Lieferdaten. Die Lieferfrist beginnt am Datum der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG durch SURCOATEC, oder, sofern eine Anzahlung vereinbart wurde,

fünf (5) Tage nach Eingang der betreffenden Anzahlung. SURCOATEC setzt alles daran, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Lieferverzögerungen geben dem Kunden kein Anrecht auf Vertragsaufhebung, Entschädigung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises. Wegen Lieferverzögerungen von Zulieferern der SURCOATEC ist es möglich, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.

- 2.2 Die Lieferung umfasst den LIEFERGEGENSTAND und erfolgt AB WERK. Lieferbedingungen wie DDP, FOB, CIF, AB WERK usw. sind gemäß den INCOTERMS 2010 oder, nach Ersatz der Incoterms 2010, gemäß den jeweils gültigen INCOTERMS auszulegen.
- 2.3 Zu Teillieferungen ist SURCOATEC jederzeit berechtigt.

3 Installation und Vorbereitung des Standorts

- 3.1 Sind Installationsleistungen Bestandteil des LIEFERGEGENSTANDS, ist der KUNDE dafür verantwortlich, die Standortumgebung entsprechend vorzubereiten und die erforderlichen Versorgungsleistungen bereitzustellen, einschließlich elektrische Leitungen und Kabelkanäle, Trockendruckluft und entsprechende Leitungen, Gasversorgung und entsprechende Leitungen, Installationswerkzeuge, Entwässerungseinrichtungen, Genehmigungen einschließlich Arbeitserlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen usw. sowie sämtliche Anlagen, die erforderlich sind, um den LIEFERGEGENSTAND auszupacken und am vorgesehenen Standort zu positionieren.
- 3.2 Der KUNDE verpflichtet sich weiterhin, die Anlagen, die die Mitarbeiter von SURCOATEC gegebenenfalls betreten müssen, in sicherem Zustand zu halten, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzuhalten und den Mitarbeitern von SURCOATEC die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. SURCOATEC ist verpflichtet sicherzustellen, dass die eigenen Mitarbeiter sämtlichen angemessenen Anweisungen des KUNDEN nachkommen. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Fall, dass Mitarbeiter des KUNDEN Anlagen von SURCOATEC betreten müssen.
- 3.3 Erfüllt der KUNDE die in Abschnitt 3.1 und 3.2 vorstehend dargelegten Pflichten nicht, ist SURCOATEC berechtigt, entweder die Leistungserbringung auszusetzen und/oder die Lieferfristen zu verlängern und/oder Zuschläge für entgangene Arbeitszeit der Mitarbeiter von SURCOATEC zu berechnen, wobei dieser Zeitausfall in Übereinstimmung mit den nachstehenden Abschnitten 4.3 und 4.4 zu berechnen ist.

4 Preis und Zahlung

- 4.1 Die Preise für den LIEFERGEGENSTAND sind die in der BESTELLUNG angegebenen. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchs- und Aufwandsteuern und vergleichbare Steuern und Abgaben sowie Versandkosten.
- 4.2 Falls nicht anders vereinbart, gehen alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Für Arbeiten, die auf Zeitbasis ausgeführt werden, erfolgt die Festsetzung des Preises anhand der in der BESTELLUNG spezifizierten Stundensätze. Wurden keine Stundensätze vereinbart, kommt der von SURCOATEC für andere Kunden und vergleichbare Arbeiten berechnete Stundensatz zur Anwendung.
- 4.4 Zahlungsbedingungen für alle LIEFERGEGENSTÄNDE: 100 % binnen vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn uns nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende und zukünftige Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 4.5 Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge in der im VERTRAG angegebenen Währung zu leisten.
- 4.6 Hält der KUNDE die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, ist er ohne vorausgehende Mahnung verpflichtet, ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung Verzugszinsen zu zahlen, deren Höhe sich nach den üblichen Zinsbedingungen am Geschäftssitz des KUNDEN richtet; der Verzugszins liegt jedoch in jedem Fall mindestens fünf Prozentpunkte (5 %) über dem 3-Monats LIBOR (London Interbank Offered Rate). Das Recht auf weitere Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 4.7 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist SURCOATEC nach schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN berechtigt, die unter dem LIEFERGEGENSTAND geschuldeten Leistungen auszusetzen, bis die offenen und fälligen Rechnungen beglichen wurden.
- 4.8 Haben der KUNDE und SURCOATEC die Ausstellung eines Akkreditivs durch den KUNDEN zu Gunsten SURCOATEC vereinbart, muss dieses Akkreditiv unwiderruflich, verlängerbar und von einer erstklassigen, weltweit tätigen Bank bestätigt sein. Der Abruf des Geldes erfolgt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung und eines entsprechenden Frachtbriefs oder Lagerscheins.

5 Geistiges Eigentum

- 5.1 Der KUNDE hat die für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS erforderliche und im VERTRAG spezifizierte technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen. Der KUNDE bestätigt mit der BESTELLUNG, dass der KUNDE vollumfänglich berechtigt ist, die technische Dokumentation, die er SURCOATEC oder deren Unterlieferanten für die Ausführung der BESTELLUNG zur Verfügung stellt, zu verwenden. Sollte der KUNDE nicht ermächtigt sein, die BESTELLUNG von SURCOATEC ausführen zu lassen, ohne dabei die geistigen Eigentumsrechte Dritter zu verletzen, hat der KUNDE SURCOATEC unverzüglich zu informieren. In diesem Falle wird SURCOATEC die Arbeit unterbrechen bis die benötigten Genehmigungen vorliegen.
- 5.2 SURCOATEC ist nicht berechtigt, die vom KUNDEN erhaltene Dokumentation für andere Zwecke als die Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden.
- 5.3 Jegliches Know-how, jegliche Erfindungen, Patente, Urheberrechte o.ä., die SURCOATEC gehören oder von SURCOATEC bereitgestellt und zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGS genutzt oder während der Erfüllung entwickelt werden, bleiben Eigentum von SURCOATEC; das Eigentum an Know-how, Erfindungen, Patenten und Urheberrechten wird, unabhängig von der Hardware, auf welcher derartiges Know-how und derartige Erfindungen, Patente oder Urheberrechte zur Verfügung gestellt werden (Maschinen, Papier, elektronische Medien usw.), nicht auf den KUNDEN übertragen. Dem KUNDEN wird jedoch das eingeschränkte Recht gewährt, derartiges Know-how und derartige Erfindungen, Patente, Urheberrechte o.ä. für den Betrieb, die Instandhaltung und die Reparatur des LIEFERGEGENSTANDS auf nicht-exklusiver Basis zu nutzen; dieses Recht umfasst nicht die Nutzung des genannten geistigen Eigentums zur vollständigen oder teilweisen Nachbildung des LIEFERGEGENSTANDS.
- 5.4
- a. SURCOATEC gewährleistet, dass der LIEFERGEGENSTAND sowie Teile davon in der von SURCOATEC veräußerten Form kein geistiges Eigentum Dritter verletzt. Sollte der LIEFERGEGENSTAND Patente Dritter verletzen, ist SURCOATEC berechtigt, nach alleinigem Ermessen das Nutzungsrecht am LIEFERGEGENSTAND zu beschaffen, so dass er ohne Beeinträchtigung genutzt werden kann, oder diesen so zu verändern oder auszutauschen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von SURCOATEC sind davon abhängig, dass (i) SURCOATEC unverzüglich und in schriftlicher Form von Seiten des KUNDEN Mitteilung über die Verletzung erhält; (ii) SURCOATEC bei der Verteidigung ihrer Rechte vom KUNDEN unterstützt wird; (iii) dass SURCOATEC über Beilegung des Streits oder Weiterverfolgung ihrer Rechte selbst entscheiden kann.
- b. Diese Verpflichtung von SURCOATEC gilt nicht (i) für diejenigen Teile des LIEFERGEGENSTANDES, welche gemäß den Plänen des KUNDEN gefertigt wurden, (ii)

Dienstleistungen, ausgeführt unter Verwendung der Dokumentation des KUNDEN, (iii) bei Verwendung des LIEFERGEGENSTANDS oder von Teilen davon in Verbindung mit anderen Produkten in einer nicht von SURCOATEC als Teil des LIEFERGEGENSTANDS gelieferten Kombination, (iv) für Produkte, die unter Nutzung des LIEFERGEGENSTANDS hergestellt wurden. In den unter 4.4 b) (i) bis (iv) genannten Fällen übernimmt SURCOATEC keinerlei Haftung für Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte Dritter; und der KUNDE hat SURCOATEC für diesbezügliche Forderungen schadlos zu halten. SURCOATEC ist bereit, dem Kunden die gleiche Zusammenarbeit anzubieten, wie unter Abschnitt 4.4 a) (i) bis (iii) vom KUNDEN gefordert.

- 5.5 Das urheberrechtlich geschützte Material von SURCOATEC darf vom KUNDEN nicht vervielfältigt werden.

6 Untervergabe

- 6.1 SURCOATEC ist berechtigt, bei ihm bestellte BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN nicht in ihren bisherigen Werkstätten herzustellen, sondern in einem anderen Werk, in Tochterunternehmen oder durch Dritte fertigen zu lassen. Eine Information an den KUNDEN und / oder die Einholung des schriftlichen Einverständnisses des KUNDEN ist nicht erforderlich.
- 6.2 Beauftragt der KUNDE SURCOATEC Leistungen von Tochterunternehmen oder Dritten in die eigene BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNG bzw. in den Prozess zu integrieren (z. B. Entschichtung, Zwischenschichten, Vor- oder Nachbehandlungen, usw.), haftet SURCOATEC nicht für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile und / oder Leistungen. Die Kosten für entsprechende Leistungen werden an den KUNDEN weiterberechnet.

7 Gewährleistung

- 7.1 Garantieleistungen setzen die Einhaltung der Zahlungsbedingungen voraus.
- 7.2 SURCOATEC verpflichtet sich, bei der Ausführung der im VERTRAG beschriebenen BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. SURCOATEC übernimmt jedoch keinerlei Gewährleistung dafür, dass im VERTRAG angestrebte Ergebnisse erreicht werden.
- 7.3 SURCOATEC verpflichtet sich bei BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN sowie SYSTEMEN Mängel, die auf die Nichtverwendung der spezifizierten Materialien oder eine fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. SURCOATEC übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Verpflichtung hinsichtlich der Eignung der angewendeten Beschichtung oder Bearbeitung für den vorgesehenen Verwendungszweck der Waren. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird SURCOATEC, nach alleinigem

Ermessen, die fehlerhafte Beschichtung oder Bearbeitung reparieren oder diese entfernen und die Waren neu bearbeiten. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die SURCOATEC während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 7.7 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

- 7.4 SURCOATEC verpflichtet sich bei der Erbringung der im VERTRAG beschriebenen INSTANDHALTUNGS-/ REPARATUR-/ INSTALLATIONSLEISTUNGEN ebenso wie bei der Ausführung der im VERTRAG beschriebenen ENTWICKLUNGSTÄTIGUNGEN UND PROZESSMODIFIKATIONEN angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. Sofern Teile (Ersatzteile oder andere Teile) von SURCOATEC in Verbindung mit INSTANDHALTUNGS-/ REPARATUR-/ INSTALLATIONSLEISTUNGEN geliefert werden, verpflichtet sich SURCOATEC weiterhin fehlerfreie Teile zu liefern. SURCOATEC übernimmt jedoch keinerlei Gewährleistung dafür, dass die im VERTRAG angestrebten Ergebnisse erfolgreich erreicht werden. Fehler, welche auf unzureichender oder ungeeigneter Dokumentation des KUNDEN beruhen, werden auf Kosten des KUNDEN behoben. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die SURCOATEC während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 7.7 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.
- 7.5 SURCOATEC haftet nur für derartige Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens SURCOATEC entstanden sind. Die grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz sind durch den Kunden, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen. Innerhalb der gewährten Garantiezeit leistet SURCOATEC nach eigener Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN auf Ersatz sind ausgeschlossen.
- 7.6 Sofern im VERTRAG nicht explizit spezifiziert, gewährt SURCOATEC keine Leistungsgarantien. Wurde eine Leistungsgarantie vereinbart, gilt diese als erfüllt, wenn die garantierten Werte in einem Leistungstest erreicht wurden oder, wurde kein entsprechender Test vereinbart, sobald der LIEFERGEGENSTAND kommerziell eingesetzt wird. Erreicht SURCOATEC die garantierten Werte nicht, obwohl der KUNDE bzw. der Endbenutzer sämtliche Voraussetzungen erfüllten, welche als Grundlage für die Erreichung der Leistungsgarantie vereinbart wurden, beläuft sich die Haftung von SURCOATEC bei der Lieferung auf maximal fünf Prozent (5%) des vertraglich vereinbarten Preises.

Für Einzelkomponenten und andere zugelieferte Produkte gelten die Garantien und Bedingungen der jeweiligen Hersteller. Längerfristige Garantien von Herstellern geben wir im gleichen Umfang weiter.

7.7 Auf die Gewährleistung von SURCOATEC anwendbare VERKAUFSBEDINGUNGEN

a) Ort der Ausführung der Gewährleistungsarbeiten

SURCOATEC behält sich das Recht vor, den KUNDEN oder Endbenutzer aufzufordern, den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise an den Fertigungsstandort von SURCOATEC zurückzusenden, um die Gewährleistungsarbeiten fachgerecht durchführen zu können. Portofreie Rücksendungen können aus organisatorischen Gründen nicht angenommen werden. Bei SYSTEMEN bemüht sich SURCOATEC nach besten Kräften, die Gewährleistungsarbeiten am Standort des KUNDEN oder Endbenutzers durchzuführen, und zwar so bald als nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des KUNDEN oder Endbenutzers vernünftigerweise möglich. Fordert SURCOATEC den KUNDEN oder Endbenutzer auf, das SYSTEM ganz oder teilweise an einen Standort von SURCOATEC zurückzusenden, erstattet SURCOATEC dem KUNDEN oder Endbenutzer lediglich die für den See- oder Landtransport entstandenen Kosten, ausgenommen davon sind die beim KUNDEN für interne Leistungen entstehenden Kosten.

b) Beginn der Gewährleistungsfrist

Sofern nicht anderweitig in schriftlicher Form vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist für BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN am Datum der Lieferung AB WERK.

Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden über. SURCOATEC ist berechtigt die Transportmittel und die Versandart zu bestimmen. Verlangt der Kunde abweichendes, trägt er die Mehrkosten. SURCOATEC ist auch berechtigt, die Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Wird die Ware vom Kunden abgeholt, geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Kunden über.

Für SYSTEME, INSTANDHALTUNGS-/ REPARATUR-/ INSTALLATIONSLEISTUNGEN sowie ENTWICKLUNGSTÄTIGKEITEN UND PROZESSMODIFIKATIONEN beginnt die Gewährleistungsfrist am Datum der ENDABNAHME des betreffenden LIEFERGEGENSTANDS, jedoch spätestens Neunzig (90) Tage nach Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. nach Fertigstellung der Leistungen. Die ENDABNAHME darf nicht aufgrund geringfügiger Mängel aufgeschoben werden.

c) Maximale Gewährleistungsfrist

Sämtliche Gewährleistungsfristen, einschließlich neuer Gewährleistungsfristen für ausgetauschte oder reparierte Waren oder neu erbrachte Leistungen, enden spätestens nach Ablauf der anderthalbfachen Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Beginn der Gewährleistungsfrist aufgeschoben wurde.

d) Vorzeitige Beendigung der Gewährleistungsfrist

Die in den vorstehenden Abschnitten 7.1 bis 7.5 vereinbarte Gewährleistungsfrist endet, wenn der KUNDE oder eine dritte Partei unangemessene oder ungeeignete Veränderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der KUNDE beim Auftreten eines Fehlers nicht so bald als vernünftigerweise möglich alle geeigneten Schritte einleitet, um den Schaden zu begrenzen, und SURCOATEC sobald als möglich in schriftlicher Form über die Aufforderung zur Behebung des betreffenden Fehlers informiert.

e) Lieferungen an Medizinaltechnik Unternehmen + Lebensmittelindustrie

Wird der LIEFERGEGENSTAND zur Verwendung in der Medizinaltechnik oder der Lebensmittelindustrie geliefert - hierin eingeschlossen (i) BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN an medizinischen Geräten (ii) SYSTEME zur Fertigung medizinischer Geräte, (iii) INSTANDHALTUNGS-/ REPARATUR-/ INSTALLATIONSLEISTUNGEN an in Punkt (ii) dieses Abschnitts aufgeführten SYSTEMEN usw. - haftet SURCOATEC nicht für die Biokompatibilität, Sterilität oder andere in der Medizinaltechnik oder Lebensmittelindustrie typischerweise geforderte Eigenschaften. Der KUNDE hält SURCOATEC schadlos von Ansprüchen, welche von Dritten gegenüber SURCOATEC gestellt werden, und stellt sicher, dass die Versicherer des KUNDEN auf jedweden Regress gegenüber SURCOATEC verzichten.

f) Ausschluss von der Gewährleistung von SURCOATEC

Ausgeschlossen von der Gewährleistung und Mängelhaftung von SURCOATEC sind sämtliche Fehler, deren Ursprung nicht auf mangelhaftes Material, Konstruktionsfehler (sofern und soweit SURCOATEC für die Konstruktion zuständig war) oder schlechte Verarbeitung zurückzuführen sind, z. B. Fehler, die auf normale Abnutzung und Verschleiß, unsachgemäße Wartung, Nichtbeachten von Betriebsanleitungen oder andere Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von SURCOATEC liegen, einschließlich Schäden, die durch Erosion, Korrosion oder Kavitation entstanden sind. Ersetzte Teile sind Eigentum von SURCOATEC.

Der KUNDE oder Endbenutzer ist verpflichtet, die für die Mangelbehebung erforderlichen Demontage- und Re-Montagearbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern nicht der LIEFERGEGENSTAND selbst betroffen ist.

Die Vertragsstrafe gemäß dem vorstehenden Abschnitt 7.6 ist auf fünf Prozent (5 %) des vertraglich vereinbarten Preises beschränkt.

SURCOATEC übernimmt keine über die Angaben in diesem Abschnitt hinausgehende GEWÄHRLEISTUNG oder Zusicherungen für den LIEFERGEGENSTAND. Sämtliche anderen expliziten oder impliziten Gewährleistungen, einschließlich impliziter Gewährleistung der

Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck, werden hiermit ausgeschlossen.

SURCOATEC's Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt bzw. auf die Minderung desjenigen Schadens, welcher üblicherweise zu erwarten ist.

7.8 Die Verkaufs- und technischen Mitarbeiter von SURCOATEC sind nicht berechtigt, Schadenersatz- oder Entschädigungsvereinbarungen im Namen von SURCOATEC abzuschließen oder einzugehen.

7.9 Warnpflichten bei Gefahren

Der KUNDE und SURCOATEC anerkennen, dass beide von ihnen eigene Verpflichtungen haben, die den LIEFERGEGENSTAND betreffenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu befolgen. Der KUNDE ist vertraut mit dem LIEFERGEGENSTAND und bestätigt, über die in seinem Bereich bekannten Risiken vollumfänglich informiert zu sein. Der KUNDE hat die Befolgung der den LIEFERGEGENSTAND betreffenden staatlichen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sicherzustellen und alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um seine Arbeitnehmer, Agenten, Vertragspartner und Kunden über alle mit dem LIEFERGEGENSTAND verbundenen Gefahren, einschließlich Verwendung, Transport, Lagerung, Anwendung und Entsorgung, zu informieren. Der KUNDE übernimmt die Verantwortung, seine Mitarbeiter, unabhängigen Vertragspartner und späteren Käufer des LIEFERGEGENSTANDS über alle notwendigen Warnungen oder andere vorbeugende Maßnahmen zu instruieren. Der KUNDE hat SURCOATEC auf eigene Kosten zu verteidigen, vollständig zu entschädigen und deren Niederlassungen, Mutter- und Tochtergesellschaften, Agenten, Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Arbeitnehmer, Repräsentanten und Rechtsnachfolger schadlos zu halten für Verluste, Schäden, Forderungen, Strafen, Bussen, Klagen, Rechtstreitigkeiten, Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsgerichtverfahren, Gerichtsurteilen, Kosten und Auslagen (hierin unter anderem eingeschlossen Anwaltskosten), welche entstanden sind, weil der KUNDE Warnmaßnahmen oder andere vorbeugende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem LIEFERGEGENSTAND versäumt hat.

8 Haftungsausschluss

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im VERTRAG und in den zum VERTRAG gehörenden Dokumenten, sowie im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs, haftet SURCOATEC unter keinen Umständen gegenüber dem KUNDEN oder dessen Kunden für indirekte und Folgeschäden, Schadenersatz mit Strafwirkung, Schadenersatz für besondere Schadensfolgen, Schadenersatz für Neben- und Folgekosten in Verbindung mit dem Vertrag, sowie Ersatz für mittelbaren Schaden, hierin unter anderem eingeschlossen entgangener Gewinn oder Betriebsunterbruch, entgangene Geschäftschancen, Lieferverzug oder Ansprüche des Kunden von SURCOATEC's KUNDEN auf derartigen Schadenersatz, und zwar unabhängig

davon, ob sich die Haftung aus einem Vertrag, aus Schadloshaltung, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Arten der gesetzlichen Haftung ergibt. Die in diesen Bedingungen vereinbarten Rechtsbehelfe des KUNDEN gelten ausschließlich, und die Haftung von SURCOATEC hinsichtlich Vertrag, Verkauf oder damit verbundene Handlungen, und zwar unabhängig davon, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), aus Gewährleistung, Gefährdungshaftung oder anderweitig, ist auf 100% des vertraglich vereinbarten Preises beschränkt, es sei denn, die Ansprüche sind direkt auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von SURCOATEC zurückzuführen.

9 Exportdokumente und andere behördlich geforderte Unterlagen

- 9.1 SURCOATEC verpflichtet sich, die behördlich geforderten Unterlagen zu beschaffen, welche am Standort von SURCOATEC, an dem die Fertigung und von welchem der AB WERK-Transport des LIEFERGEGENSTANDS erfolgen, gefordert werden.
- 9.2 Der KUNDE verpflichtet sich, alle anderen erforderlichen Dokumente zu beschaffen, z. B. Unterlagen, die laut den jeweiligen behördlichen Auflagen am Standort des KUNDEN oder eines Kunden des KUNDEN oder am Einsatzort des LIEFERGEGENSTANDS erforderlich sind.
- 9.3 SURCOATEC, der KUNDE und dessen Kunde verpflichten sich, einander ohne unangemessene Verzögerung zu unterstützen, wenn eine der Parteien behördlich geforderte Informationen oder Dokumente benötigt und diese Informationen oder Dokumente von einer der anderen Parteien leichter beschafft werden können als von derjenigen Partei, welche die behördliche Anforderung zu erfüllen hat.
- 9.4 Der KUNDE garantiert hiermit, dass er die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, hierin unter anderem eingeschlossen der U.S. Export Administration Regulations und der International Traffic in Arms Regulations, erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sämtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export- oder Re-Export sämtlicher kontrollierter Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist.

Außerdem garantiert der KUNDE, dass er nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder anderweitiger Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig eingeschränkt ist oder war.

Der KUNDE akzeptiert, dass er SURCOATEC entschädigen und schadlos halten wird für Strafen oder andere Verluste, welche durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung von in dieser Vorschrift enthaltenen Garantien entstanden sind.

10 Höhere Gewalt

10.1 SURCOATEC haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmaßnahmen, hierin unter anderem eingeschlossen Handelseinschränkungen einschließlich Embargos, höhere Gewalt, Handlungen des KUNDEN oder seines Kunden, Transportverzögerungen, die Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen, oder andere außerhalb der normalen Kontrolle von SURCOATEC liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate an, so sind sowohl SURCOATEC als auch der KUNDE berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.

10.2 SURCOATEC hat Anspruch auf Entschädigung für die durch die Unterbrechung verursachten zusätzlichen Kosten oder im Falle der Kündigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit und Unterlieferungen, welche nicht kostenfrei rückgängig gemacht werden können. Der KUNDE hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeit und Unterlieferungen.

11 Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien

11.1 Materialien, die der KUNDE SURCOATEC kostenlos zur Verfügung stellt (z. B. zu beschichtende oder zu bearbeitende Teile, in den LIEFERGEGENSTAND zu integrierende Materialien usw.), bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des KUNDEN. Vorbehaltlich der oben stehenden Paragraphen 7 und 8 haftet SURCOATEC ausschließlich für Schäden, die von SURCOATEC fahrlässig an solchen Materialien verursacht werden.

11.2 Materialien, die der KUNDE SURCOATEC kostenlos zur Verfügung stellt (z. B. zu beschichtende oder zu bearbeitende Teile, in den LIEFERGEGENSTAND zu integrierende Materialien, Testteile, usw.) werden bei SURCOATEC maximal drei Monate ab Zeitpunkt des Eingangs bei SURCOATEC gelagert. Erfolgt binnen dieser drei Monate keine anderslautende schriftliche Weisung durch den KUNDEN ist SURCOATEC berechtigt, die Materialien auf Kosten des KUNDEN zu entsorgen.

11.3 Sollte der KUNDE den Rückversand der kostenlos zur Verfügung gestellten Materialien verlangen, trägt der KUNDE die für den Rückversand entstehenden Kosten. Die Bitte um Rückversand ist innerhalb der unter Abschnitt 11.2 genannten Frist schriftlich an SURCOATEC zu richten.

11.4 Fordert der KUNDE eine Lagerung der kostenlos zur Verfügung gestellten Materialien, die über den unter Abschnitt 11.2 genannten Zeitraum hinausgeht, werden dem KUNDEN Kosten für die

Lagerung durch SURCOATEC in Rechnung gestellt.

12 Sonstiges

12.1 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der VERTRAG unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts, und ist diesem entsprechend auszulegen.

Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, sind ausschließlich die Gerichte am Standort von SURCOATEC zuständig. SURCOATEC behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen den KUNDEN am Standort des KUNDEN geltend zu machen. Sämtliche Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen des VERTRAGS und den zugehörigen Dokumenten beizulegen.

12.2 Abtretung

Jedweder Versuch, Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG ohne vorausgehende Genehmigung der anderen Partei an Dritte abzutreten, macht eine derart versuchte Abtretung nichtig. Die verbundenen Unternehmen von SURCOATEC gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.

12.3 Verzichterklärung

Das Versäumnis von SURCOATEC oder des KUNDEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichterklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich solcher Rechte dar.

12.4 Teilnichtigkeit

Erweist sich eine Bestimmung dieses VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; SURCOATEC und der KUNDE haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.